

**Verordnung  
über die Alimentenhilfe  
und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge**

(vom 21. November 2012)

**Kinder- und Jugendhilfegesetz  
(Inkraftsetzung)**

(vom 21. November 2012)

*Der Regierungsrat beschliesst:*

I. §§ 16, 21–27, 42 und 43 lit. b des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 14. März 2011 werden auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt.

II. Es wird eine Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge erlassen. Sie tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

III. Das Jugendhilfegesetz vom 14. Juni 1981 und die Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens gemäss Dispositiv I bzw. II aufgehoben.

IV. Gegen die Inkraftsetzung der Gesetzesbestimmungen gemäss Dispositiv I, die Verordnung gemäss Dispositiv II und die Aufhebung des Gesetzes und der Verordnung gemäss Dispositiv III kann innert zehn Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnung sowie der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:                   Der Staatsschreiber:  
Kägi                                 Husi

# **Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)**

(vom 21. November 2012)

*Der Regierungsrat,*

gestützt auf §§ 21 Abs. 3 und 26 Abs. 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) vom 14. März 2011,

*beschliesst:*

## **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

- |                                       |  |
|---------------------------------------|--|
| Gegenstand                            | § 1. Diese Verordnung regelt die Inkassohilfe der Jugendhilfestellen und die finanziellen Leistungen der Gemeinden gemäss §§ 16 und 21–27 KJHG.  |
| Pflichten der gesuchstellenden Person | § 2. <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person erteilt die nötigen Auskünfte.  |
| a. Auskünfte und Unterlagen           | <sup>2</sup> Sie reicht die für die Abklärung des Gesuchs nötigen Unterlagen ein. Fehlende Unterlagen reicht sie innert der von der Jugendhilfestelle angesetzten Frist nach. Bei Säumnis wird auf das Gesuch nicht eingetreten. |
| b. Veränderungen                      | <sup>3</sup> Sie reicht die für die Überprüfung gemäss § 15 nötigen Unterlagen innert der von der Jugendhilfestelle angesetzten Frist ein. Bei Säumnis werden die Leistungen eingestellt.  |
| Kosten                                | § 3. Die gesuchstellende Person teilt der Jugendhilfestelle Veränderungen, die sich auf die Leistungen auswirken können, unverzüglich mit.   |
|                                       | § 4. <sup>1</sup> Bei der Inkassohilfe trägt die gesuchstellende Person und bei der Bevorschussung die Gemeinde die folgenden Kosten:  |
|                                       | a. Barauslagen der Jugendhilfestelle,  |
|                                       | b. uneinbringliche Vollstreckungskosten.   |
|                                       | <sup>2</sup> Die Jugendhilfestelle kann von der gesuchstellenden Person einen Kostenvorschuss verlangen.   |
|                                       | <sup>3</sup> Verfahrensentschädigungen stehen der Jugendhilfestelle zu.  |

## **2. Abschnitt: Inkassohilfe**

§ 5. Inkassohilfe wird geleistet, wenn gestützt auf einen Rechts- Voraussetzung titel eine laufende Unterhaltsverpflichtung besteht.

- § 6. <sup>1</sup> Rechtstitel sind:
- vollstreckbare gerichtliche Entscheide über den Unterhalt von Kindern und Eltern,
  - vollstreckbare aussergerichtliche, durch die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde genehmigte Unterhaltsvereinbarungen,
  - schriftliche Unterhaltsvereinbarungen des volljährigen Kindes mit einem oder beiden Elternteilen.

<sup>2</sup> Bei einem Auslandbezug erfolgt die Inkassohilfe gestützt auf die anwendbaren internationalen Vereinbarungen.

§ 7. <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person reicht insbesondere folgende Unterlagen ein: Unterlagen und Auskünfte

- Rechtstitel,
- Wohnsitzbestätigung,
- Nummer der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) der unterhaltsberechtigten Kinder,
- Aufstellung über ausstehende Unterhaltsbeiträge und Familienzulagen.

<sup>2</sup> Sie teilt die Adressen der unterhaltpflichtigen Person und deren Arbeitgeberin oder Arbeitgeber mit, wenn sie diese ausfindig machen kann.

§ 8. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle erfüllt im Rahmen der Inkassohilfe insbesondere folgende Aufgaben:

- Sie erteilt Auskünfte und berät die unterhaltsberechtigte Person bei der Vollstreckung der laufenden Unterhaltsansprüche.
- Sie führt Vergleichsgespräche mit der unterhaltpflichtigen Person und erarbeitet Vergleichsvorschläge.
- Sie leitet Vollstreckungsverfahren für laufende Unterhaltsansprüche unter Einschluss von Familienzulagen ein und vertritt die unterhaltsberechtigte Person in diesen Verfahren.
- Sie reicht Strafanträge wegen Vernachlässigung von Unterstützungs-pflichten gemäss Art. 217 StGB und § 168 GOG ein und zieht diese allenfalls zurück.
- Sie nimmt Zahlungen für die unterhaltsberechtigte Person oder das Gemeinwesen entgegen, soweit der Unterhaltsanspruch auf dieses übergegangen ist, und leitet diese weiter.

Aufgaben der Jugendhilfe-stelle

<sup>2</sup> Die Jugendhilfestelle fällt alle Entscheide im Zusammenhang mit der Inkassohilfe, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle vorbehalten sind.

Verwendung  
eingehender  
Zahlungen

§ 9. <sup>1</sup> Wird Inkassohilfe zugunsten mehrerer Personen geleistet, werden die Zahlungen der unterhaltpflichtigen Person vorab auf die von dieser geschuldeten Familienzulagen angerechnet. Der Restbetrag der Zahlungen wird im Verhältnis der Unterhaltsforderungen auf die unterhaltsberechtigten Personen aufgeteilt.

<sup>2</sup> Zahlungen, die gestützt auf ein Betreibungsverfahren eingehen, werden nach Abzug der Betreibungskosten im Verhältnis der betriebenen Forderungen auf die unterhaltsberechtigten Personen aufgeteilt.

### **3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen**

#### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

Gesuch  
a. Form

§ 10. Gesuche um finanzielle Leistungen sind schriftlich zu stellen.

b. Unterlagen

§ 11. <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person reicht insbesondere folgende Unterlagen ein:

- a. Wohnsitzbestätigung,
- b. AHV/IV-Nummern der massgebenden Personen,
- c. Unterlagen zur Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen und des anrechenbaren Vermögens der massgebenden Personen gemäss §§ 21–25.

<sup>2</sup> Sind die Erwerbseinnahmen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit einer massgebenden Person unregelmässig, reicht die gesuchstellende Person deren Lohnabrechnungen für die letzten drei Monate unaufgefordert vierteljährlich ein. Bei Säumnis werden die Leistungen eingestellt.

Geltend-  
machung von  
Einkommens-  
ansprüchen

§ 12. <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person ist verpflichtet, ihr zustehende Einkommensansprüche geltend zu machen.

<sup>2</sup> Kommt sie dieser Pflicht innert der von der Jugendhilfestelle ange setzten Frist nicht nach, wird auf ihr Gesuch nicht eingetreten, oder die finanziellen Leistungen werden eingestellt.

- § 13. Ein Anspruch auf finanzielle Leistungen besteht, wenn
- a. der Gesamtbetrag der anrechenbaren Vermögen der massgebenden Personen kleiner ist als die Vermögensgrenze gemäss § 19 und
  - b. die anerkannten Lebenskosten gemäss § 20 höher sind als der Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen der massgebenden Personen gemäss §§ 21–24.
- Anspruch  
a. Grundsatz
- § 14. Die finanziellen Leistungen entsprechen der Differenz zwischen den anerkannten Lebenskosten und dem Gesamtbetrag der anrechenbaren Einnahmen.
- b. Höhe
- § 15. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle nimmt jährlich eine ordentliche Überprüfung des Anspruchs vor.
- c. Überprüfung
- <sup>2</sup> Bei Veränderungen der Verhältnisse und bei Verdacht auf unkorrekte Angaben nimmt sie eine ausserordentliche Überprüfung vor.
- § 16. <sup>1</sup> Für die erstmalige Ermittlung des Anspruchs und dessen ordentliche Überprüfung sind das anrechenbare Vermögen und die anrechenbaren Einnahmen im jeweiligen Zeitpunkt massgebend.
- d. Massgebende Verhältnisse
- <sup>2</sup> Bei einer ausserordentlichen Überprüfung werden die Leistungen wie folgt angepasst:
- a. bei einer Erhöhung der anrechenbaren Einnahmen um mindestens 10%, ab dem Zeitpunkt dieser Erhöhung,
  - b. bei einer Verminderung der anrechenbaren Einnahmen um mindestens 10% auf Antrag, ab dem Zeitpunkt der Antragstellung,
  - c. bei einer Erhöhung oder Verminderung von unregelmässigen Erwerbseinnahmen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit um mindestens 10%, ab den Zeitpunkten gemäss § 11 Abs. 2,
  - d. bei einer Änderung anderer für die Bemessung der Leistungen massgebender Faktoren, insbesondere bei einer Änderung der familiären Verhältnisse oder einem Vermögensanfall, ab dem Zeitpunkt der Änderung.
- § 17. Von der Ermittlung des Anspruchs gemäss §§ 13–25 kann Sonderfälle ausnahmsweise abgewichen werden, insbesondere
- a. bei einem ausserordentlich hohen Vermögensverzehr,
  - b. bei ausserordentlich hohen Krankheits- oder Unfallkosten,
  - c. aufgrund von Ausbildungskosten,
  - d. bei illiquiden Vermögenswerten.

- Massgebende Personen**
- § 18. <sup>1</sup> Bei Gesuchen um Bevorschussung oder Überbrückungshilfe sind für die Ermittlung des anrechenbaren Vermögens, der anrechenbaren Einnahmen und der anerkannten Lebenskosten massgebend:
- das anspruchsberechtigte Kind, wenn es bevormundet ist,
  - die volljährige Person gemäss § 23 Abs. 1 KJHG, die mit keinem Elternteil im gleichen Haushalt lebt,
  - in den übrigen Fällen der Elternteil, der nicht zu Unterhaltsleistungen verpflichtet ist.
- <sup>2</sup> Bei Gesuchen um Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern ist der gesuchstellende Elternteil massgebend.
- <sup>3</sup> Massgebend sind zusätzlich folgende Personen, wenn sie mit einer Person gemäss Abs. 1 oder 2 im gleichen Haushalt leben:
- Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss Abs. 1 und 2,
  - Ehegatten bzw. eingetragene Partnerinnen und Partner der Personen gemäss Abs. 1 lit. c oder Abs. 2,
  - Personen, die mit einer Person gemäss Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 im selben Haushalt leben, ab der Geburt eines gemeinsamen Kindes,
  - Kinder und Enkelkinder der Personen gemäss lit. b und c.
- Vermögensgrenzen**
- § 19. <sup>1</sup> Die Vermögensgrenze beträgt:
- Fr. 120 000, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
  - Fr. 40 000 in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b,
  - Fr. 75 000 in den übrigen Fällen.
- <sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich um Fr. 30 000 für jedes Kind und Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3.
- Anerkannte Lebenskosten**
- § 20. <sup>1</sup> Die anerkannten Lebenskosten betragen:
- Fr. 57 300 pro Jahr, wenn zusätzlich zum Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
  - Fr. 25 000 pro Jahr in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b,
  - Fr. 41 500 pro Jahr in den übrigen Fällen.
- <sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich für jedes Kind um
- Fr. 12 400 pro Jahr für das erste und zweite Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3,
  - Fr. 9100 pro Jahr für das dritte und vierte Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3,

- c. Fr. 5800 pro Jahr für weitere Kinder oder Enkelkinder gemäss § 18 Abs. 3.

§ 21. <sup>1</sup> Als Erwerbseinnahmen der massgebenden Personen gelten sämtliche nach kantonalem Recht steuerbaren Einkünfte aus unselbstständiger und selbstständiger Erwerbstätigkeit, abzüglich folgender Beträge:

- a. Familienzulagen,
- b. Beiträge an die AHV/IV, die Arbeitslosenversicherung, die Erwerbersatzordnung und die obligatorischen Unfallversicherungen sowie die ordentlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge,
- c. gemäss kantonalem Steuerrecht abzugsfähige Berufskosten und geschäfts- oder berufsmässig begründete Kosten,
- d. Kosten für die Betreuung von weniger als 15 Jahre alten Kindern durch Drittpersonen gemäss kantonalem Steuerrecht.

<sup>2</sup> Bei unregelmässigen Einkünften aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit wird der Durchschnitt der letzten drei Monate angerechnet.

<sup>3</sup> Soweit die Abzüge die Einkünfte übersteigen, werden sie nicht berücksichtigt.

<sup>4</sup> Die Erwerbseinnahmen werden bei Gesuchen um Beiträge an die Betreuung von Kleinkindern voll, in den übrigen Fällen zu zwei Dritteln angerechnet.

- § 22. <sup>1</sup> Als übrige Einnahmen gelten:
- a. Familienzulagen,
  - b. Einkünfte aus der AHV/IV, aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und aus sämtlichen Formen der Selbstvorsorge,
  - c. Einkünfte, die an die Stelle der Einkünfte aus Erwerbstätigkeit treten, abzüglich der einkommensabhängigen Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen,
  - d. gemäss kantonalem Recht steuerbare Erträge aus beweglichem Vermögen,
  - e. gemäss kantonalem Recht steuerbare Erträge aus unbeweglichem Vermögen, unter Berücksichtigung der Abzüge gemäss § 30 Abs. 2–5 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) und der geleisteten Hypothekarzinsen,
  - f. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, deren Bevorschussung weder beantragt noch zugesprochen wurde,
  - g. Zahlungen an Rückstände von familienrechtlichen Unterhaltsbeiträgen,

h. weitere nach kantonalem Recht steuerbare Einkünfte, mit Ausnahme von Kapitalabfindungen.

<sup>2</sup> Kinder- und Waisenrenten sind anrechenbar, wenn sich der Unterhaltsbeitrag der anspruchsberechtigten Person nicht bereits nach Art. 285 Abs. 2<sup>bis</sup> ZGB vermindert.

<sup>3</sup> Für die Bemessung von Beiträgen für die Betreuung von Kleinkindern werden zusätzlich angerechnet:

- a. familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, auf deren Bevorschussung ein Anspruch besteht,
- b. Überbrückungshilfe, auf die ein Anspruch besteht.

c. Vermögensverzehr

§ 23. <sup>1</sup> Als Einnahme angerechnet wird  $\frac{1}{15}$  des anrechenbaren Vermögens, soweit das Vermögen die folgenden Beträge überschreitet:

- a. Fr. 60 000, wenn zusätzlich zu einem Elternteil gemäss § 18 Abs. 1 lit. c oder Abs. 2 eine Person gemäss § 18 Abs. 3 lit. b oder c massgebend ist,
- b. Fr. 20 000 in den Fällen gemäss § 18 Abs. 1 lit. a und b,
- c. Fr. 37 500 in den übrigen Fällen.

<sup>2</sup> Der Betrag gemäss Abs. 1 erhöht sich um Fr. 15 000 für jedes Kind oder Enkelkind gemäss § 18 Abs. 3.

d. Abzüge

§ 24. <sup>1</sup> Von den anrechenbaren Einnahmen werden abgezogen:

- a. Unterhaltsbeiträge, welche die massgebende Person aufgrund eines rechtskräftigen Unterhaltstitels für den geschiedenen, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden Ehegatten bzw. die eingetragene Partnerin oder den eingetragenen Partner bezahlt,
- b. Kinderunterhaltsbeiträge, welche die massgebende Person aufgrund eines rechtskräftigen Unterhaltstitels oder einer schriftlichen Unterhaltsvereinbarung gemäss § 6 Abs. 1 lit. c bezahlt, vorbehältlich einer Überprüfung gemäss § 34 Abs. 2,
- c. bezahlte Elternbeiträge an die Kosten der Platzierung von Kindern ausserhalb der eigenen Familie.

<sup>2</sup> Gelten massgebende Personen gemäss der Gesetzgebung des Bundes zur AHV/IV als nichterwerbstätig, werden bezahlte Beiträge an die AHV/IV, die Arbeitslosenversicherung, die Erwerbsersatzordnung und die obligatorische Unfallversicherung abgezogen.

§ 25. <sup>1</sup> Das anrechenbare Vermögen entspricht dem Betrag, der gemäss kantonalem Recht der Vermögenssteuer unterliegt, zuzüglich:

- a. Kapitalabfindungen im Zeitpunkt ihrer Auszahlung,
- b. Verwandtenunterstützungsbeiträge und Schenkungen, soweit sie den Betrag von Fr. 5000 übersteigen,
- c. Erbvorbezüge und Erbschaften.

<sup>2</sup> In Abweichung von § 46 StG werden nur Hypothekarschulden der massgebenden Person abgezogen. Sie werden höchstens bis zur Summe der Beträge gemäss Abs. 1 berücksichtigt.

§ 26. <sup>1</sup> Die Bildungsdirektion passt die Beträge gemäss §§ 19, 20 und 23 alle drei Jahre auf den 1. Oktober an die Teuerung an.

Teuerungs-  
ausgleich

<sup>2</sup> Die Anpassung an die Teuerung erfolgt nach dem Stand des Landesindex des Konsumentenpreise. Massgebend ist der Indexstand Ende November des Vorjahres.

<sup>3</sup> Die angepassten Beträge werden auf die nächsten Fr. 100 aufgerundet.

§ 27. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

Aufgaben der  
Jugendhilfe-  
stelle

- a. Sie prüft die Voraussetzungen für den Bezug von Leistungen gemäss §§ 23–25 KJHG.
  - b. Sie ermittelt die Höhe der Leistungen.
  - c. Sie stellt den zuständigen Gemeindeorganen Antrag.
  - d. Sie zahlt die festgelegten Leistungen zulasten der Gemeinde aus.
  - e. Sie übernimmt das Inkasso gemäss §§ 5 ff. der bevorschussten Unterhaltsbeiträge und der geleisteten Überbrückungshilfen.
  - f. Sie übernimmt das Inkasso bei Rückforderungen gestützt auf § 27 Abs. 2 KJHG.
  - g. Sie reicht Strafanträge wegen Vernachlässigung von Unterstützungs-pflichten gemäss Art. 217 StGB und § 168 GOG ein und zieht diese allenfalls zurück.
  - h. Sie erstattet der bevorschussenden Gemeinde jährlich einen Rechenschaftsbericht über die im Einzelfall ergriffenen Inkassomassnahmen.
- <sup>2</sup> Sie fällt die Entscheide im Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen, die nicht ausdrücklich einer anderen Stelle übertragen sind.

Zuständige Gemeindebehörde

§ 28. <sup>1</sup> Die Fürsorgebehörde der Gemeinde entscheidet über die Ausrichtung von finanziellen Leistungen. Die Gemeinde kann eine andere Behörde als zuständig bezeichnen.

<sup>2</sup> Die zuständige Behörde genehmigt den Rechenschaftsbericht gemäss § 27 lit. h und die Rechnung gemäss § 30 Abs. 1. Ohne Widerspruch innert 30 Tagen gelten diese als genehmigt.

<sup>3</sup> Die zuständige Behörde kann Entscheide an ein Mitglied delegieren. Ausgenommen sind Entscheide über

- a. die Ablehnung von Gesuchen um finanzielle Leistungen,
- b. die Rückforderung zu Unrecht ausgerichteter Leistungen gemäss § 27 Abs. 2 KJHG,
- c. die Genehmigung des Rechenschaftsberichts und der Rechnung.

Auszahlung

§ 29. <sup>1</sup> Die finanziellen Leistungen werden der gesuchstellenden Person oder einer von ihr bezeichneten Person oder Stelle monatlich im Voraus ausbezahlt.

<sup>2</sup> Kommen Dritte für den Unterhalt des Kindes auf, kann die Bevorschussung oder die Überbrückungshilfe direkt diesen ausbezahlt werden.

Rechnungsstellung

§ 30. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle stellt den leistungspflichtigen Gemeinden vierteljährlich Rechnung für die ausgerichteten Leistungen und die uneinbringlichen Vollstreckungskosten und Barauslagen gemäss § 4 Abs. 1. Sie berücksichtigt Zahlungseingänge gemäss §§ 9 und 37.

<sup>2</sup> Die Gemeinden bezahlen die geschuldeten Beträge innert 30 Tagen.

Rückerstattungsforderungen

§ 31. <sup>1</sup> Rückerstattungsforderungen gemäss § 27 Abs. 2 KJHG sind unverzinslich.

<sup>2</sup> Sie verjähren

- a. ein Jahr, nachdem die Jugendhilfestelle Kenntnis erhalten hat, dass die Leistungen zu Unrecht ausgerichtet wurden, und
- b. spätestens fünf Jahre, nachdem die Leistungen letztmals zu Unrecht ausgerichtet wurden.

Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons

§ 32. Wechselt die anspruchsberechtigte Person ihren Wohnsitz innerhalb des Kantons, gewährt ihr die neue Wohngemeinde die finanziellen Leistungen rückwirkend ab Beginn des ersten vollen Monats der Wohnsitznahme, wenn

- a. innerhalb von drei Monaten seit der Wohnsitznahme bei der zuständigen Jugendhilfestelle ein Gesuch um Ausrichtung der finanziellen Leistungen gestellt wird und
- b. die Voraussetzungen für die Leistungen weiterhin erfüllt sind.

§ 33. <sup>1</sup> Die Jugendhilfestelle stellt erfolglose Inkassomassnahmen gemäss § 27 Abs. 1 lit. e vier Jahre nach Auszahlung der letzten Bevorschussung oder Überbrückungshilfe ein. Einstellung der Inkassomassnahmen

<sup>2</sup> Im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde können die Inkassomassnahmen früher eingestellt werden.

## B. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen

§ 34. <sup>1</sup> Unterhaltsbeiträge werden bevorschusst, wenn gestützt auf einen Rechtstitel eine laufende Unterhaltsverpflichtung besteht. Voraussetzung

<sup>2</sup> Bei Unterhaltsvereinbarungen gemäss § 6 Abs. 1 lit. c kann die Leistungsfähigkeit der unterhaltsverpflichteten Personen überprüft werden. Entspricht diese nicht den vereinbarten Unterhaltsbeiträgen, oder ist eine Überprüfung nur mit übermässigem Aufwand möglich, kann die Leistung verweigert werden.

§ 35. Die gesuchstellende Person reicht zusätzlich die Unterlagen gemäss § 7 Abs. 1 lit. a und d ein und erteilt die Auskünfte gemäss § 7 Abs. 2. Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte

§ 36. <sup>1</sup> Der Anspruch auf Bevorschussung entsteht frühestens im Monat, in dem das Gesuch bei der Jugendhilfestelle eingereicht wird. Beginn und Ende des Anspruchs

- <sup>2</sup> Er erlischt
- am Tag, an dem die Unterhaltsverpflichtung wegfällt,
  - am Ende des Monats, in dem eine andere Voraussetzung für die Leistung weggefallen ist.

§ 37. Zahlungen der unterhaltspflichtigen Person, die gemäss § 9 auf das Kind entfallen, werden in folgender Reihenfolge verwendet: Verwendung eingehender Zahlungen

- für die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge des laufenden Monats,
- für den nicht bevorschussten Anteil der Unterhaltsbeiträge des laufenden Monats,
- für die Rückstände der bevorschussten Unterhaltsbeiträge,
- für die nicht bevorschussten Rückstände.

### C. Überbrückungshilfe

- Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte
- § 38. Die gesuchstellende Person reicht zusätzlich zu den Unterlagen gemäss § 11 die folgenden Unterlagen ein:
- Nachweis der Rechtshängigkeit einer Unterhaltsklage,
  - Bezifferung des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags mit Begründung,
  - Adresse der mutmasslich unterhaltpflichtigen Person.

- Beginn und Ende des Anspruchs
- § 39. <sup>1</sup> Der Anspruch auf Überbrückungshilfe entsteht frühestens im Monat, in dem
- das Gesuch um Überbrückungshilfe eingereicht wird und
  - eine Unterhaltsklage rechtshängig ist.
- <sup>2</sup> Er erlischt
- am Tag, an dem ein vollstreckbarer Unterhaltstitel gemäss § 6 lit. a oder b vorliegt,
  - am Ende des Monats, in dem eine andere Voraussetzung für die Ausrichtung wegfällt.

### D. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern

- Zusätzliche Unterlagen
- § 40. <sup>1</sup> Die gesuchstellende Person reicht zusätzlich zu den Unterlagen gemäss § 11 folgende Unterlagen ein:
- Belege für die Betreuung durch Dritte gemäss § 25 Abs. 1 lit. b KJHG,
  - Belege für das Penum gemäss § 25 Abs. 2 KJHG,
  - ihren Ausländerausweis,
  - den Geburtsschein des Kindes.

<sup>2</sup> Kann der Geburtsschein des Kindes nicht beigebracht werden, ist auf dessen Ausländerausweis abzustellen.

<sup>3</sup> Die gesuchstellende Person reicht, wenn das Kind unregelmässig durch Dritte betreut wird oder bei unregelmässigem Penum, vierteljährlich die Belege gemäss Abs. 1 lit. a und b für die letzten drei Monate ein. Bei Säumnis werden die Leistungen eingestellt.

- Beginn und Ende des Anspruchs
- § 41. <sup>1</sup> Der Anspruch auf Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern entsteht frühestens im Monat, in dem das Gesuch bei der Jugendhilfestelle eingereicht wird. Wird das Gesuch innerhalb von drei Monaten nach der Geburt gestellt, werden die Beiträge ab der Geburt ausgerichtet.

<sup>2</sup> Er erlischt

- a. spätestens mit Ablauf der Frist von § 25 Abs. 3 KJHG,
- b. am Ende des Monats, in dem eine Voraussetzung für die Ausrichtung wegfällt.

§ 42. <sup>1</sup> Bei unregelmässigem Umfang der Betreuung durch Dritte oder unregelmässigem Pensum werden die Voraussetzungen gemäss § 25 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 KJHG vierteljährlich kontrolliert. Unregelmässige Betreuung durch Dritte, unregelmässiges Pensum

<sup>2</sup> Für den Anspruch ist der Durchschnittswert der letzten drei Monate massgebend.

§ 43. Asylsuchende mit Ausländerausweis N haben keinen Anspruch auf Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern. Ausnahme

---

## Begründung

### I. Ausgangslage

Der Kantonsrat verabschiedete am 14. März 2011 das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG). Zur Umsetzung des KJHG sind drei Verordnungen notwendig: Die Kinder- und Jugendhilfeverordnung (KJHV), die Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen im Vor- und Nachschulbereich (SPMV) sowie die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV). Mit Beschluss vom 11. Mai 2011 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, ein Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungen zum KJHG durchzuführen (RRB Nr. 617/2011). Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse erliess der Regierungsrat am 7. Dezember 2011 die KJHV und die SPMV und setzte sie zusammen mit dem KJHG auf den 1. Januar 2012 in Kraft (RRB Nr. 1496/2011). Von der Inkraftsetzung des KJHG ausgenommen wurden die Bestimmungen, die sich auf die Alimentenhilfe (Inkassohilfe, Alimentenbevorschussung und Überbrückungshilfe) und die Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern (Kleinkinderbetreuungsbeiträge) beziehen. Die aufwendigen Schritte, die zur Umsetzung der neuen Regelungen nötig waren, lassen eine Inkraftsetzung erst auf den 1. Januar 2013 zu.

## **II. Neuerlass der Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV)**

### **a. Ausgangslage**

Die Verordnung über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (AKV) regelt den Vollzug der Inkassohilfe und der finanziellen Leistungen gemäss §§ 23–25 KJHG. Gemäss § 21 Abs. 2 KJHG werden die finanziellen Leistungen (Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe, Kleinkinderbetreuungsbeiträge) nur dann ausgerichtet, wenn die anrechenbaren finanziellen Mittel zur Deckung der anerkannten Lebenskosten nicht ausreichen. Die AKV soll deshalb insbesondere die anrechenbaren Mittel festlegen und die Bemessung sowie die regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung regeln (§ 21 Abs. 3 KJHG).

Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens sind rund 70 Stellungnahmen zum Entwurf der AKV eingegangen. Die Gelegenheit zur Stellungnahme wurde hauptsächlich von den Politischen Parteien, den Direktionen des Regierungsrates, rund 50 Gemeinden, vom Verband der Gemeindepräsidenten, vom VPOD, von der Sozialkonferenz und vom Schweizerischen Verband für Alimentenfachleute genutzt. Die Vernehmlassungsantworten waren grundsätzlich positiv. In der Vernehmlassungsantwort der Stadt Zürich wurde die Übernahme des vorgeschlagenen neuen Bemessungssystems für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL-System) als zu kompliziert kritisiert und die Beibehaltung des geltenden Bemessungssystems gemäss der Verordnung zum Jugendhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 (VO JHG) beantragt. Die Sozialkonferenz meldete in der Vernehmlassungsantwort ebenfalls grosse Bedenken gegenüber dem EL-System an, das in verschiedenen Punkten als zu grosszügig bzw. mit Blick auf Sinn und Zweck der finanziellen Leistungen unpassend kritisiert wurde. Im Übrigen äusserten sich die Vernehmlassungsteilnehmenden zu einzelnen Bestimmungen, worauf nachfolgend in den Erläuterungen eingegangen wird.

### **b. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen**

#### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

##### **§ 1. Gegenstand**

Diese Bestimmung umschreibt den Regelungsbereich der AKV.

### §§ 2 und 3. Pflichten der gesuchstellenden Person

Sowohl bei der Inkassohilfe als auch bei den finanziellen Leistungen hat die gesuchstellende Person im Verfahren mitzuwirken. Sie muss die für eine erstmalige Beurteilung und eine Überprüfung des Gesuchs erforderlichen Unterlagen und Auskünfte liefern und von sich aus Veränderungen mitteilen. Die gesuchstellende Person ist auf die in § 2 Abs. 2 und 3 erwähnten Säumnisfolgen vorgängig schriftlich hinzuweisen. Gleichzeitig teilt ihr die Jugendhilfestelle die Frist mit, um die nötigen Unterlagen einzureichen. Diese hängt von der Art der Unterlagen und vom Anlass der Überprüfung ab (vgl. §§ 15f.) und muss angemessen sein. Die beizubringenden Unterlagen werden in §§ 7, 11, 35, 38 und 40 bezeichnet.

Eine Mitteilungspflicht gemäss § 3 besteht insbesondere bei Veränderungen bezüglich des Wohnsitzes sowie bezüglich der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der gemäss § 18 massgebenden Personen.

Sind aufgrund unvollständiger oder nicht wahrheitsgemässer Angaben zu Unrecht finanzielle Leistungen ausgerichtet worden, können diese gestützt auf § 27 Abs. 2 KJHG zurückgefordert werden. Leistungen können auch zu Unrecht ausgerichtet worden sein, ohne dass die gesuchstellende Person ein Verschulden trifft, so z. B., wenn der bisherige Unterhaltsschuldner die Vaterschaft erfolgreich anficht.

Gesuchstellende Person ist die gemäss § 16 Abs. 1 und 3, §§ 23–25 KJHG und § 57 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 2. April 1911 (EG ZGB) anspruchsberechtigte Person – bei der Inkassohilfe die unterhaltsberechtigte Person, bei der Alimentenbevorschussung und der Überbrückungshilfe das Kind und bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen die Eltern oder der alleinerziehende Elternteil – bzw. deren gesetzliche Vertretung. Das Inkasso beversusster Unterhaltsbeiträge bzw. geleisteter Überbrückungshilfe zuhanden der Gemeinde, auf die der Unterhaltsanspruch nach Art. 289 Abs. 2 ZGB übergegangen ist, stellt keine Inkassohilfe im Sinne von § 16 Abs. 1 KJHG dar, sondern gehört zum Vollzug der Bevorschussung bzw. Überbrückungshilfe (§ 16 Abs. 2 KJHG und § 27 Abs. 1 lit. e). Die Gemeinde ist deshalb nie «gesuchstellende Person».

### § 4. Kosten

Gemäss Art. 68 Abs. 1 SchKG trägt die Schuldnerin oder der Schuldner die Betreibungskosten, die jedoch – in der Regel – von der Gläubigerin oder vom Gläubiger vorzuschliessen sind und in der Folge mit der Hauptforderung mitbetrieben werden. § 4 hält deshalb fest, dass die Jugendhilfestelle für die Vollstreckungskosten und weitere im Zusammenhang mit dem Inkasso anfallende Barauslagen von der gesuchstel-

lenden Person einen Kostenvorschuss verlangen kann und dass die entsprechenden Kosten, wenn sie bei der verpflichteten Person uneinbringlich sind, bei der Inkassohilfe zulasten der gesuchstellenden Person und bei einer Bevorschussung zulasten der Gemeinde gehen. Auch beim Inkasso von Rückforderungen muss die Gemeinde uneinbringliche Vollstreckungskosten übernehmen. Zudem wird klargestellt, dass Verfahrensentschädigungen, wie sie Gerichte der obsiegenden Partei zusprechen, der verfahrensführenden Jugendhilfestelle zustehen.

## **2. Abschnitt: Inkassohilfe**

Die Inkassohilfe ist keine bedarfsabhängige Leistung. Sie kann von unterhaltsberechtigten Personen unabhängig von deren Alter und Geschlecht in Anspruch genommen werden. Inkassohilfe zugunsten von Personen ohne minderjährige Kinder kann nicht Gegenstand des KJHG, das die Kinder- und Jugendhilfe regelt, oder der AKV sein. Deshalb sieht § 57 Abs. 2 des EG ZGB die analoge Anwendung der Bestimmungen des KJHG und der AKV zur Inkassohilfe vor.

### **§ 5. Voraussetzung**

Zentrale Voraussetzung für die Inkassohilfe ist, dass ein Rechtstitel vorliegt, der eine laufende Unterhaltsverpflichtung begründet. Da Kinderunterhaltsbeiträge ein Jahr rückwirkend eingeklagt werden können (Art. 279 ZGB), stellen entsprechende Rückstände – d. h. rückwirkend für ein Jahr vor Klageerhebung zugesprochene Kinderunterhaltsbeiträge – ebenfalls eine laufende Unterhaltsverpflichtung dar. Ein weiter gehender Anspruch auf Inkassohilfe wird von der herrschenden Rechtslehre – vorbehältlich einer abweichenden kantonalen Regelung – verneint.

Von drei Vernehmlassungsteilnehmenden wurde beantragt, dass auch Inkassohilfe für güterrechtliche Ansprüche zu leisten sei. Aus Art. 131 Abs. 1 ZGB und § 57 EG ZGB ergibt sich jedoch kein Anspruch auf Inkassohilfe für güterrechtliche Forderungen.

### **§ 6. Rechtstitel**

Rechtstitel, die gemäss § 5 einen Anspruch auf Inkassohilfe begründen, sind Gerichtsentscheide, aber auch aussergerichtliche, von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) genehmigte oder – in denjenigen Fällen, für die das ZGB keine behördliche Genehmigung vorsieht – andere Vereinbarungen. Letztere müssen jedoch – zwecks Beweisbarkeit – in schriftlicher Form vorliegen. Ausländische Rechtstitel sind nach Massgabe des internationalen Privatrechts schweizerischen gleichgestellt. Die Voraussetzung der Vollstreckbarkeit muss am

Ort, an dem die Vollstreckung erfolgen soll, erfüllt sein. Bei einem Auslandbezug – wenn entweder die unterhaltsverpflichtete oder die unterhaltsberechtigte Person im Ausland lebt – muss sich die Inkassohilfe auf eine internationale Vereinbarung, insbesondere das Übereinkommen über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland vom 20. Juni 1956, stützen können.

In der Praxis wird bisweilen kein fester Unterhaltsbeitrag zugesprochen, sondern eine einkommensabhängige oder bedingte Unterhaltsklausel formuliert. Ob in den entsprechenden Fällen ein vollstreckbarer Unterhaltstitel vorliegt, beurteilt sich nach der allgemeinen Lehre und Rechtsprechung zu Art. 80 SchKG betreffend die definitive Rechtsöffnung bei variabel und bedingt ausgestalteten Rechtstiteln.

### **§ 7. Unterlagen und Auskünfte**

Für die Beurteilung des Gesuchs um Inkassohilfe sind neben dem Rechtstitel gemäss § 6 weitere Unterlagen nötig. Die gesuchstellende Person wird auch beim Inkasso von Familienzulagen (Kinder- und Ausbildungszulagen gemäss dem Bundesgesetz vom 24. März 2006 über die Familienzulagen), die der unterhaltsverpflichteten Person zuhanden des unterhaltsberechtigten Kindes ausbezahlt werden, unterstützt. Mittels der Nummer der Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) des Kindes kann via den beschränkt öffentlichen Zugang zum Familienzulagenregister geprüft werden, ob solche Zulagen ausbezahlt werden.

Die gesuchstellende Person muss die Adressen der unterhaltspflichtigen Person und der Arbeitgeberin oder des Arbeitgebers mit zumutbarem Aufwand ausfindig machen können. Ist dies nicht möglich, greifen die Säumnisfolgen gemäss § 2 Abs. 2 und 3 nicht.

### **§ 8. Aufgaben der Jugendhilfestelle**

In Abs. 1 werden die wichtigsten Aufgaben der zuständigen Jugendhilfestellen im Zusammenhang mit der Inkassohilfe aufgelistet. Sie gehen von der Auskunftserteilung und Beratung bis hin zur Strafanzeige. Als rechtliche Mittel zur Vollstreckung der Unterhaltsansprüche unter Einschluss von Familienzulagen sind insbesondere Schuldbetreibungen, Klagen auf Anweisung an die Schuldnerin oder den Schuldner gemäss Art. 132 Abs. 1, Art. 177 und Art. 291 ZGB sowie Sicherstellungsbegehren gemäss Art. 132 Abs. 2 und Art. 292 ZGB zu nennen. Für Familienzulagen allein, d. h. ohne gleichzeitige Vollstreckung eines Unterhaltsanspruchs, wird keine Inkassohilfe geleistet. Die Vertretung in Schuldbetreibungsverfahren umfasst auch Gerichtsverfahren gemäss Schuldbetreibungs- und Konkursrecht (beispielsweise die Vertretung in einem Rechtsöffnungsverfahren). Das Antragsrecht wegen Vernachlässigung von Unterstützungspflichten ist gemäss Art. 217 Abs. 2 StGB

unter Wahrung der Interessen der Familien auszuüben, wobei insbesondere die Interessen der betroffenen Kinder zu schützen sind. Auch die weiteren in § 8 aufgelisteten Massnahmen sind nur zu ergreifen, soweit sie sich im konkreten Fall als geeignetes Mittel zur Vollstreckung des Unterhaltsanspruchs erweisen. Der Entscheid über die geeigneten Massnahmen liegt bei der Jugendhilfestelle. Gemäss § 16 Abs. 1 KJHG sind von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen für die Inkassohilfe zuständig. Abs. 2 hält fest, dass die Jugendhilfestellen – mangels Zuständigkeit anderer Stellen, insbesondere Gemeinden oder Gerichte – sämtliche Entscheide im Zusammenhang mit der Inkassohilfe fällen.

### **§ 9. Verwendung eingehender Zahlungen**

Diese Bestimmung betrifft Fälle, in denen dieselbe unterhaltspflichtige Person für mehrere Personen Unterhalt schuldet (beispielsweise für den geschiedenen Ehegatten und die gemeinsamen Kinder, oder für Kinder aus verschiedenen Beziehungen). Soweit zugunsten dieser Personen Inkassohilfe beantragt wurde, muss dafür gesorgt werden, dass sie vom Erfolg der Inkassohilfe – im Verhältnis ihrer jeweiligen Unterhaltsforderungen – gleichberechtigt profitieren. Vorab zu decken sind die geschuldeten Familienzulagen. Von Gesetzes wegen vorbehalten sind Erklärungen der unterhaltsverpflichteten Person gemäss Art. 85 und 86 Abs. 1 OR.

## **3. Abschnitt: Finanzielle Leistungen**

### **A. Gemeinsame Bestimmungen**

§§ 10–33 enthalten die Bestimmungen, die für alle finanziellen Leistungen gelten, und insbesondere das Bemessungssystem.

#### **§§ 10 und 11. Gesuch**

Die gesuchstellende Person muss finanzielle Leistungen mittels eines schriftlichen Gesuchs beantragen. Das Gesuch ist an die Jugendhilfestelle zu richten. Bei allen finanziellen Leistungen muss die gesuchstellende Person Unterlagen zur Beurteilung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse aller massgebenden Personen beibringen. In §§ 35, 38 und 40 sind zusätzliche Unterlagen aufgeführt, die für die Beurteilung des Gesuchs um Alimentenbevorschussung, Überbrückungshilfe und Kleinkinderbetreuungsbeiträge nötig sind. Da das Bemessungssystem eine Gegenwartsbemessung vorsieht (vgl. § 16 Abs. 1) und sich weitgehend an das Steuerrecht anlehnt, ist für die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse insbesondere die letzte

Steuererklärung einzureichen. Die AHV/IV-Nummer trägt materiell nichts zur Gesuchsbearbeitung bei. Die Erfassung der Versichertennummern der massgebenden Personen entspricht jedoch einer Aufgabe des Bundes (Sozialhilfestatistik).

### § 12. Geltendmachung von Einkommensansprüchen

Bei Gesuchen um finanzielle Leistungen gehört zu den Mitwirkungspflichten der gesuchstellenden Person, dass sie ihr zustehende Einkommensansprüche geltend macht. Die Jugendhilfestelle setzt ihr eine angemessene Frist an, in der sie die entsprechenden Gesuche – beispielsweise ein Gesuch um Arbeitslosengeld oder um Unterhaltsbeiträge – einreichen muss, und weist gleichzeitig auf die Säumnisfolgen hin.

#### §§ 13–16. Anspruch

##### § 13. a. Grundsatz    § 14. b. Höhe

Die Bestimmungen umschreiben die Bemessungsmethode in allgemeiner Weise. Aufgrund der im Vernehmlassungsverfahren geäußerten Kritik wird auf die umfassende Übernahme des EL-Systems verzichtet. Stattdessen wird vom Grundsatz her die Methode beibehalten, die das geltende Recht für die Bemessung der Alimentenbevorschussung und der Überbrückungshilfe vorsieht. Gemäss §§ 27 und 45 Abs. 2 VO JHG werden die entsprechenden Leistungen ausgerichtet, sofern und soweit bestimmte Einkommens- und Vermögensgrenzen nicht überschritten sind. Der Einkommensgrenze entsprechen die anerkannten Lebenskosten (§ 20, vgl. auch § 21 Abs. 2 KJHG). Wie bis anhin wird für die Ermittlung der anrechenbaren Einnahmen und des anrechenbaren Vermögens weitgehend auf das Steuerrecht abgestellt, mit gewissen Abweichungen, die sich aufgrund des Zwecks der finanziellen Leistungen aufdrängen. Insbesondere erfolgt die Berücksichtigung der Erwerbseinnahmen – zwecks Verminderung von Schwelleneffekten und anderen Fehlanreizen – bei den Bevorschussungen und der Überbrückungshilfe entsprechend dem EL-System nur zu zwei Dritteln (§ 21). Die Berechnung der anerkannten Lebenskosten und der Vermögensgrenzen sowie der Vermögensfreibeträge erfolgte ebenfalls in teilweiser Anlehnung an die Ergänzungsleistungen und die kantonalen Zusatzleistungen. Die Pauschalen entsprechen weitgehend den bisherigen Einkommens- und Vermögensgrenzen sowie Vermögensfreibeträgen für die Alimentenbevorschussung und die Überbrückungshilfe, unter Berücksichtigung der seit der ersten Hälfte der 90er-Jahre eingetretenen Teuerung, wie dies im Konzept für die Teilrevision des Jugendhilfegesetzes (RRB Nr. 1763/2007) vorgesehen und im KJHG umgesetzt wurde. Bei den Vermögensgrenzen und -freibeträgen ist bei einem Vergleich der geltenden Beträge und den Beträgen gemäss

AKV zu berücksichtigen, dass neu nach der Zahl der Kinder differenziert wird.

Bei der Anwendung des Bemessungssystems ist zu beachten, dass die anrechenbaren finanziellen Mittel (d.h. die gemäss §§ 21–24 anrechenbaren Einnahmen und das gemäss § 25 anrechenbare Vermögen) für jede gemäss § 18 massgebende Person gesondert zu ermitteln sind. In der Folge sind die anrechenbaren Einnahmen aller massgebenden Personen zusammenzählen und den anerkannten Lebenskosten für alle massgebenden Personen gemeinsam (vgl. § 20) gegenüberzustellen. Gleich ist bezüglich der anrechenbaren Vermögen der massgebenden Personen vorzugehen, deren Totalbetrag der Vermögensgrenze gemäss § 19 gegenüberzustellen ist.

Bei der Alimentenbevorschussung gibt es neben der Vermögensgrenze und den anerkannten Lebenskosten zwei weitere Begrenzungen, nämlich die im Rechtstitel festgelegten Unterhaltsbeträge und den Höchstbetrag gemäss § 23 Abs. 2 KJHG. Bei der Überbrückungshilfe gilt Ähnliches, wobei die Begrenzung durch den Höchstbetrag gemäss § 24 Abs. 2 KJHG und den voraussichtlichen Unterhaltsanspruch (statt durch den Rechtstitel) erfolgt. Die Kleinkinderbetreuungsbeiträge werden durch den gesetzlichen Höchstbetrag gemäss § 25 Abs. 3 KJHG zusätzlich zur Vermögensgrenze und den anerkannten Lebenskosten beschränkt.

#### § 15. c. Überprüfung

Der Anspruch auf finanzielle Leistungen ist regelmässig zu überprüfen. Je nach Ergebnis kann die Überprüfung Rückerstattungsforderungen oder Nachzahlungen (vgl. § 16 Abs. 2) zur Folge haben, wie dies auch bei anderen bedarfsabhängigen Sozialleistungen üblich ist. Die möglichen Anlässe für eine Überprüfung ergeben sich aus § 15. Die Überprüfung erfolgt gemäss § 27 Abs. 1 lit. a durch die Jugendhilfestelle. Die zuständige Gemeinde entscheidet gestützt auf den Antrag der Jugendhilfestelle über die neue Höhe der Leistungen und über Rückerstattungsforderungen oder Nachzahlungen.

#### § 16. d. Massgebende Verhältnisse

Das Bemessungssystem beruht grundsätzlich auf einer Gegenwartsbemessung. Gerechnet wird jeweils auf Jahresbasis. Bei regelmässigen Einnahmen und Abzügen (z.B. regelmässig erhaltenen bzw. bezahlten Unterhaltsbeiträgen) ist der aktuelle Betrag im Zeitpunkt der erstmaligen Bemessung oder ordentlichen Überprüfung, hochgerechnet auf ein Jahr, massgebend. Für unregelmässige Erwerbseinnahmen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit findet sich in § 21 Abs. 2 eine Sonderregelung. Bei anderen unregelmässigen oder einmaligen Einnahmen (z.B. unregelmässig erhaltenen Unterhaltsbeiträgen, Lotteriegewinnen

oder Schenkungen) bzw. Abzügen (insbesondere unregelmässig bezahlten Unterhaltsbeiträgen) ist der Totalbetrag in den letzten zwölf Monaten vor der Gesuchstellung bzw. Überprüfung massgebend.

Abs. 2 regelt den Fall, dass sich die für die Bemessung der Leistungen massgebenden Faktoren zwischen der erstmaligen Bemessung und der ersten ordentlichen Überprüfung oder zwischen zwei ordentlichen Überprüfungen verändern. Aufgrund der Gegenwartsbemessung werden bedeutsame Veränderungen auch unterjährig berücksichtigt. Entsprechend der Mitwirkungspflicht gemäss § 3 werden Leistungen bei einer Verminderung der Einnahmen auf Antrag erhöht, und zwar frühestens auf den Zeitpunkt der Antragstellung. Falls sich die Einnahmen erst nach der Antragstellung verringern, ist gemäss den allgemeinen Bemessungsgrundsätzen der Zeitpunkt der tatsächlichen Reduktion massgebend. Die 10%-Regelung für den Fall einer Einkommensveränderung dient der Verfahrensökonomie. Ebenfalls aus verfahrensökonomischen Gründen enthält Abs. 2 lit. c eine Sonderregelung für regelmässig schwankende Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (insbesondere Arbeit im Stundenlohn).

### § 17. Sonderfälle

In Ausnahmefällen kann es angezeigt sein, dass von der ordentlichen Bemessung abgewichen wird, insbesondere, indem bestimmte Ausgaben zu den anerkannten Lebenskosten gemäss § 20 hinzurechnet werden. Die gesetzlichen Höchstbeträge der ausgerichteten Leistungen dürfen jedoch nicht überschritten werden. Die Ausnahmebestimmung ist zurückhaltend anzuwenden.

### § 18. Massgebende Personen

Bei der Bemessung werden in der Regel die wirtschaftlichen Verhältnisse aller in einem gemeinsamen Haushalt lebenden und familiär miteinander verbundenen Personen berücksichtigt. Gemäss Abs. 1 ist bei der Alimentenbevorschussung und bei der Überbrückungshilfe in den meisten Fällen der Haushalt des nicht verpflichteten Elternteils massgebend. Ausgenommen sind bevormundete Kinder und volljährige Jugendliche, die beim nicht verpflichteten Elternteil ausgezogen sind. Bei Gesuchen um Kleinkinderbetreuungsbeiträge ist gemäss Abs. 2 vom Haushalt des gesuchstellenden Elternteils auszugehen. Der Kreis der familiär miteinander verbundenen Personen wird in Abs. 3 weiter als in der Vernehmlassungsvorlage gezogen. Insbesondere fallen auch unverheiratete Eltern, die im gleichen Haushalt leben, und mit einer massgebenden Person im gleichen Haushalt lebende Stiefkinder und Enkelkinder darunter. Die Regelung entspricht dem Ziel, die wirtschaftlichen Verhältnisse der anspruchsberechtigten Person möglichst realitätsnah abzubilden.

### § 19. Vermögensgrenzen

Der Vernehmlassungsentwurf enthielt – in Übereinstimmung mit der Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen und im Unterschied zum geltenden Recht – keine Vermögensgrenze, bei deren Überschreitung ein Anspruch auf finanzielle Leistungen verneint wird. In den Vernehmlassungsantworten wurde die Beibehaltung der Vermögensgrenze gefordert. Die neuen Vermögensgrenzen sind grundsätzlich doppelt so hoch wie die Vermögensfreibeträge gemäss Art. 11 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG), allerdings ohne Berücksichtigung des Zuschlags für selbstbewohnte Liegenschaften. Die Anlehnung an das ELG hat den Vorteil, dass die Zuschläge pro Kind – im Unterschied zum geltenden Recht – der Haushaltgrösse differenziert Rechnung tragen. Im ELG fehlt aber ein besonderer Vermögensfreibetrag für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des elterlichen Haushalts leben. Abs. 1 lit. b sieht hier in Anlehnung an das Stipendienrecht eine Vermögensgrenze von Fr. 40 000 (doppelter Vermögensfreibetrag gemäss Ziff. 3.6 des Anhangs zur Stipendienverordnung vom 15. September 2004) vor.

### § 20. Anerkannte Lebenskosten

Die anerkannten Lebenskosten werden ebenfalls in Anlehnung an die Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen geregelt. Aus verfahrensökonomischen Gründen wurde dabei eine Pauschalierung vorgenommen. Um den kantonalen Verhältnissen Rechnung zu tragen, wurde auf die Beträge gemäss den Weisungen des kantonalen Sozialamtes vom Dezember 2011 («Zusatzleistungen zur AHV/IV, Informationen und Weisungen des Kantonalen Sozialamtes 2012») abgestellt. Berücksichtigt wurden der aus der Weisung hervorgehende Lebensbedarf, die höchstens anrechenbaren Krankenkassenkosten, die höchstens anrechenbaren Mietzinskosten sowie die Beihilfen gemäss dem Zusatzleistungsgesetz vom 7. Februar 1971 (ZLG). Die weiteren Positionen, die bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen berücksichtigt werden (familienrechtliche Unterhaltsbeiträge, Sozialversicherungsabgaben Nichterwerbstätiger, Hypothekarzinsen), flossen nicht in die Pauschalen ein. Sie sind im Einzelfall als Abzüge bei den anrechenbaren Einnahmen zu berücksichtigen (§§ 22 Abs. 1 lit. e und 24). Die Anlehnung an die Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen hat bei den anerkannten Lebenskosten gegenüber dem geltenden Recht nicht nur den Vorteil, dass der Haushaltgrösse differenziert Rechnung getragen wird; zusätzlich wird die Tatsache berücksichtigt, dass die Kosten pro Kind mit zunehmender Kinderzahl abnehmen (vgl. Abs. 2). Bei den Ergänzungsleistungen für Kinder und Jugendliche, die ausserhalb des elterlichen Haushalts leben, wird die Pauschale in Abs. 1 lit. b auf

das Doppelte des Betrags für das erste und zweite Kind bzw. Enkelkind (Abs. 2 lit. a) festgesetzt.

#### §§ 21–24. Anrechenbare Einnahmen

##### § 21. a. Erwerbseinnahmen

Die Erwerbseinnahmen müssen aufgrund der Sonderregelung in Abs. 4 (Privilegierung bei der Ermittlung des Anspruchs auf Bevorschussung und Überbrückungshilfe) separat von anderen Einnahmen geregelt werden. Die Ermittlung der Erwerbseinnahmen erfolgt in weitgehender Anlehnung an das Steuerrecht. Was als Einkommen aus selbstständiger und unselbstständiger Erwerbstätigkeit gilt, ergibt sich aus §§ 17–19 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG), wobei gemäß § 16 Abs. 2 StG auch Naturalbezüge jeder Art zu berücksichtigen sind. Abweichend vom Steuerrecht zu regeln sind die Familienzulagen, die bei der Berechnung der finanziellen Leistungen als übrige Einnahmen, d. h. bei den Bevorschussungen und der Überbrückungshilfe im vollen Betrag und nicht nur zu zwei Dritteln, berücksichtigt werden sollen (vgl. § 22 Abs. 1 lit. a). Ebenfalls abweichend zum Steuerrecht sind bei den Sozialabgaben gemäß Abs. 1 lit. b nur die ordentlichen Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und keine Einkaufsbeiträge zu berücksichtigen. Die Abzüge für Berufsauslagen und Fremdbetreuungskosten (Abs. 1 lit. c und d) entsprechen dem Steuerrecht (§§ 26–29 und § 34 Abs. 3 StG).

In Abs. 2 wird geregelt, wie die Höhe schwankender Erwerbseinkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit verfahrensökonomisch sinnvoll ermittelt wird.

Abs. 3 hält fest, dass sich die Erwerbseinnahmen nicht auf einen negativen Betrag belaufen können.

Gemäß Abs. 4 werden die Erwerbseinnahmen bei der Bevorschussung und bei der Überbrückungshilfe nur zu zwei Dritteln angerechnet. Die Vernehmlassungsvorlage sah insbesondere deshalb eine Übernahme des EL-Systems vor, weil diese die Problematik der «Schwelleneffekte» und anderer Fehlanreize entschärfte. Solche entstehen, wenn eine Erhöhung des Erwerbseinkommens zu einem Rückgang der Leistung im gleichen oder höheren Ausmass führt, wodurch die Einkommenserhöhung allenfalls gar eine Verringerung des für den Lebensunterhalt verfügbaren Einkommens bewirkt. Die Entschärfung erfolgt bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen insbesondere dadurch, dass nur zwei Drittel der Erwerbseinkommen berücksichtigt werden. Die entsprechende Regelung soll trotz des Verzichts auf die Übernahme des EL-Systems auch für die Berechnung der Bevorschussung und der Überbrückungshilfe gelten. Bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen werden die Erwerbseinnahmen hingegen voll angerechnet. Eine Ein-

kommensprivilegierung wäre hier zweckwidrig, sollen die Beiträge doch Eltern ermöglichen, in gewissem Umfang zugunsten der Kinderbetreuung auf eine Erwerbstätigkeit zu verzichten.

### § 22. b. Übrige Einnahmen

Nach kantonalem Steuerrecht sind grundsätzlich alle Einkünfte steuerbar, sofern sie nicht in § 24 StG ausdrücklich als steuerfrei erklärt sind. Diese Regelung wird für die Bemessung der finanziellen Leistungen übernommen (Abs. 1 lit. h), mit den nötigen Besonderheiten (Abs. 1 lit. b–h). Die Familienzulagen müssen in Abs. 1 lit. a erwähnt werden, da sie steuerrechtlich als Erwerbseinkommen behandelt werden. Sie sind bei derjenigen Person anzurechnen, der sie zukommen (beispielsweise dem nicht verpflichteten Elternteil, wenn der andere Elternteil sie bezieht und ersterem zuhanden des Kindes weiterleitet). Abs. 1 lit. c regelt im Zusammenhang mit Renten und Pensionen, dass Einkünfte aus sämtlichen Formen der Selbstvorsorge – und nicht nur aus anerkannten Formen der gebundenen Vorsorge, wie es § 22 Abs. 1 StG vorsieht – zu berücksichtigen sind. Dazu gehören auch entsprechende Leistungen aus dem Ausland. Im Zusammenhang mit Renten und Pensionen ist auch die Sonderregelung für Kinder- und Waisenrenten und Kapitalabfindungen (Abs. 1 lit. h und Abs. 2) zu beachten. Unter Vorbehalt derselben Sonderregelung sind gemäss Abs. 1 lit. c sämtliche Erwerbsersatzeinkommen (insbesondere Einkünfte aus der Arbeitslosenversicherung, der Erwerbsersatzordnung sowie aus Unfall- und Krankenversicherungen, einschliesslich entsprechender Leistungen aus dem Ausland) anzurechnen, nach Abzug der einkommensabhängigen Beiträge an die obligatorischen Sozialversicherungen (AHV/IV-, ALV- und EO-Beiträge sowie die Beiträge an die obligatorische Unfallversicherung). Gestützt auf das Steuerrecht ist festzuhalten, dass Leistungen der Sozialhilfe, Leistungen öffentlicher, privater oder kirchlicher gemeinnütziger Institutionen, Hilflosenentschädigungen, Ergänzungs- und Zusatzleistungen, Stipendien und andere Ausbildungsbihilfen sowie Genugtuungen – in Abgrenzung zu den Leistungen gemäss Abs. 1 lit. b und c – keine anrechenbaren Einnahmen darstellen. Die Erträge aus beweglichem Vermögen (Abs. 1 lit. d), d.h. insbesondere Wertschriften und Guthaben, ermitteln sich gemäss §§ 20f. StG. Im Unterschied zum Steuerrecht sind jedoch keine Abzüge, beispielsweise für Verwaltungskosten (vgl. § 30 Abs. 1 StG), möglich. Gemäss § 21 StG entspricht der Ertrag selbstbewohnter Liegenschaften dem Eigenmietwert, in den anderen Fällen den tatsächlichen Einnahmen (d.h. in der Regel den Einnahmen aus der Vermietung der Liegenschaft). Gestützt auf Abs. 1 lit. e können von diesem Ertrag die Beträge gemäss § 30 Abs. 2–5 StG und die geleisteten Hypothekarzinsen abgezogen werden, wobei die Abzüge den Ertrag nur vermindern, dieser

sich also nie auf einen negativen Betrag belaufen kann. Für familienrechtliche Unterhaltsbeiträge ist in Abs. 1 lit. f eine Sonderregelung nötig, da sie – im Zusammenhang mit den Bevorschussungen und der Überbrückungshilfe – Gegenstand der Berechnung sind. Abs. 2 klärt, dass Kinder- und Waisenrenten nicht als Einnahmen anrechenbar sind, wenn sich der Unterhaltsbeitrag der anspruchsberechtigten Person gestützt auf Art. 285 Abs. 2<sup>bis</sup> ZGB bereits in seinem Umfang vermindert hat, da sich die finanziellen Leistungen bei einer Anrechnung nochmals um denselben Betrag verringern würden.

In Abs. 3 wird der mögliche Fall geregelt, dass eine Person gleichzeitig einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung bzw. Überbrückungshilfe einerseits und Kleinkinderbetreuungsbeiträge andererseits geltend macht. In diesen Fällen sind die bevorschussten Unterhaltsbeiträge (sowie Unterhaltsbeiträge, für die ein Anspruch auf Bevorschussung besteht) bei der Berechnung des Anspruchs auf Kleinkinderbetreuungsbeiträge als Einkommen anzurechnen. Dasselbe gilt im Zusammenhang mit der Überbrückungshilfe. Dies, weil der Anspruch auf Bevorschussung oder Überbrückungshilfe dem Anspruch auf Kleinkinderbetreuungsbeiträge vorgeht.

#### § 23. c. Vermögensverzehr

Weiterhin soll bei den Einnahmen ein Vermögensverzehr ange rechnet werden.

#### § 24. d. Abzüge

Neben den Abzügen, die bereits im Zusammenhang mit den Einnahmen geregelt sind (§ 21 Abs. 1 lit. b–d sowie § 22 Abs. 1 lit. c und e), sind lediglich die in § 24 genannten Abzüge möglich.

#### § 25. Anrechenbares Vermögen

Das anrechenbare Vermögen wird grundsätzlich gemäss den Bestimmungen des kantonalen Steuerrechts ermittelt. Hinzuzurechnen sind – im Jahr, in dem sie anfallen – Kapitalabfindungen sowie Erbvorbeziehe und Erbschaften, einschliesslich Anteile an unverteilten Erbschaften. Dasselbe gilt für Verwandtenunterstützungsbeiträge und Schenkungen, allerdings nur, sofern und soweit ihr Totalbetrag im Be messungsjahr Fr. 5000 übersteigt. In Abweichung zum Steuerrecht sollen gemäss Abs. 2 nur Hypothekarschulden vom Vermögen abgezogen werden können, wobei sich das anrechenbare Vermögen nie auf einen negativen Betrag belaufen kann.

### § 26. Teuerungsausgleich

Gemäss § 21 Abs. 3 KJHG muss die AKV eine regelmässige Anpassung der Bemessungsfaktoren an die Teuerung gewährleisten. In der Vernehmlassungsvorlage war keine ausdrückliche Regelung vorgesehen, da aufgrund des dynamischen Verweises auf die Gesetzgebung zu den Ergänzungsleistungen der Teuerungsanpassung automatisch Rechnung getragen wurde. Nach der Abkehr vom EL-System ist eine ausdrückliche Regelung nötig. Die vorgesehene Anpassung an den Landesindex der Konsumentenpreise im Dreijahresrhythmus wird sowohl der Teuerungsentwicklung in den letzten 20 Jahren (durchschnittlicher Anstieg um etwas mehr als einen Prozentpunkt pro Jahr) als auch der Verfahrensökonomie gerecht. Bei der Inkraftsetzung der AKV auf den 1. Januar 2013 werden die Bemessungsfaktoren, d. h. die Vermögensgrenzen gemäss § 19, die anerkannten Lebenskosten gemäss § 20 und die Vermögensfreibeträge gemäss § 23 erstmals im Jahr 2016 der Teuerung angepasst werden. Die finanziellen Leistungen werden jährlich im Rahmen der ordentlichen Überprüfung (§ 15 Abs. 1) neu berechnet, wobei die ordentliche Überprüfung praxisgemäß im dritten Quartal des Jahres erfolgt. Somit können die Leistungen auf den Oktober des Jahres, in dem die Teuerungsanpassung stattfindet, gemäss den neuen Bemessungsfaktoren berechnet werden, ohne dass bereits erfolgte Auszahlungen korrigiert werden müssen. Auf den Stand per November des Vorjahres abzustellen, drängt sich deshalb auf, weil die neuen Beträge rechtzeitig vor der Neuberechnung zu berechnen sind und der Stand per November meistens auch für die Indexierung von Unterhaltsbeiträgen verwendet wird. Für die erste Anpassung der Bemessungsfaktoren wird also die Veränderung des Landesindexes der Konsumentenpreise zwischen November 2012 und November 2015 massgebend sein.

### § 27. Aufgaben der Jugendhilfestelle

Gemäss § 16 Abs. 2 KJHG sind von der Direktion bezeichnete Jugendhilfestellen für die Vorbereitung und den Vollzug der Entscheide der Gemeindeorgane in Zusammenhang mit den finanziellen Leistungen zuständig. Abs. 1 verdeutlicht, was unter Vorbereitung und Vollzug im Einzelnen zu verstehen ist. Insbesondere wird in Abs. 1 lit. h die Rechenschaftslegung gegenüber den Gemeinden geregelt. Beim Inkasso im Sinne von Abs. 1 lit. e handelt es sich nicht um Inkassohilfe im Sinne von § 16 Abs. 1 KJHG, sondern um eine Aufgabe im Rahmen des Vollzugs der Alimentenbevorschussung, wobei die Bestimmungen der AKV über die Inkassohilfe analog anwendbar sind.

### **§ 28. Zuständige Gemeindebehörde**

Gemäss § 16 Abs. 2 KJHG entscheiden die Gemeinden über die Ausrichtung finanzieller Leistungen. Die Gemeinden sind auch für Rückforderungsentscheide gemäss § 27 Abs. 2 KJHG zuständig. In § 28 wird auf Anregung des Schweizerischen Verbands für Alimentenfacheute und in weitgehender Übereinstimmung mit der bisherigen Regelung in § 22 des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 und § 40 VO JHG das zuständige Gemeindeorgan bezeichnet. Auf den 1. Januar 2013 tritt das geänderte ZGB (neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht) in Kraft, wobei die Vormundschaftsbehörden durch die KESB abgelöst werden, die in der Regel für eine Mehrzahl von Gemeinden zuständig sind. Deshalb wird die Zuständigkeit nicht mehr bei den Vormundschaftsbehörden oder ab 1. Januar 2013 bei den KESB angesiedelt, sondern bei den Fürsorgebehörden. Abweichende Regelungen der Gemeinden bleiben vorbehalten. Für wichtige Entscheide zulasten der gesuchstellenden Person sowie die Genehmigung des jährlichen Rechenschaftsberichts gemäss § 27 lit. h und der Rechnungen über die ausgerichteten Leistungen gemäss § 30 Abs. 1 ist jedoch zwingend die Gesamtbehörde zuständig. In Abs. 2 wird ausdrücklich festgehalten, dass der Rechenschaftsbericht und die Rechnungen über die ausgerichteten Leistungen mangels Widerspruch innert 30 Tagen als genehmigt gelten.

### **§ 29. Auszahlung**

Die finanziellen Leistungen werden, wie nach geltendem Recht, in monatlichen Betreffnissen vorschüssig ausbezahlt. Dritte, die für den Unterhalt des Kindes aufkommen und denen gemäss Abs. 2 die Bevorschussung oder Überbrückungshilfe direkt ausbezahlt werden kann, sind insbesondere Pflegeeltern. Die Gesuchstellenden sind bei der Anmeldung darauf hinzuweisen, dass eine solche Drittauszahlung möglich ist.

### **§ 30. Rechnungsstellung**

Die von der Jugendhilfestelle gemäss § 27 lit. d im Auftrag der zuständigen Gemeinde ausbezahlten Leistungen werden der Gemeinde vierteljährlich in Rechnung gestellt, zusammen mit den nicht einbringlichen Vollstreckungskosten und Barauslagen gemäss § 4 Abs. 1. Abzuziehen sind die auf die bevorschussten Leistungen anrechenbaren Zahlungseingänge, wobei sich die Anrechenbarkeit aus §§ 9 und 37 ergibt. Die Erstattung der geschuldeten Beträge hat innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu erfolgen.

### **§ 31. Rückerstattungsforderungen**

Im Zusammenhang mit den Rückerstattungsforderungen werden die Verzinsung und die Verjährung geregelt. Die vorgesehene Unverzinslichkeit hat insbesondere verfahrensökonomische Gründe.

### **§ 32. Wohnsitzänderung innerhalb des Kantons**

Für alle finanziellen Leistungen ist ein Wohnsitz im Kanton Voraussetzung. Massgebend ist bei der Alimentenbevorschussung und bei der Überbrückungshilfe der zivilrechtliche Wohnsitz der unterhaltsberechtigten Person, bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen derjenige des Kindes. Der Anspruch auf Leistungen erlischt bei einer Verlegung des Wohnsitzes in einen anderen Kanton. Wohnsitzänderungen innerhalb des Kantons ändern nichts am Anspruch, jedoch an den Zuständigkeiten der Gemeinden und allenfalls auch der Jugendhilfestellen. Die Zuständigkeiten sind deshalb klar voneinander abzugrenzen. Gleichzeitig ist den Gesuchstellenden ein Zeitrahmen einzuräumen, innerhalb dessen sie bei der neuen Wohnsitzgemeinde ein Gesuch stellen können, ohne dass Leistungen eingebüßt werden.

### **§ 33. Einstellung der Inkassomassnahmen**

Inkassobemühungen für bevorschusste Unterhaltsbeiträge, geleistete Überbrückungshilfe oder Guthaben aus Rückforderungsentscheiden (§ 27 Abs. 1 lit. e und f) sind vor allem dann erfolglos, wenn mehrere Betreibungen zu keinen oder nur sehr kleinen Zahlungseingängen führten. Aus verfahrensökonomischen Gründen soll die Jugendhilfestelle entsprechende Bemühungen vier Jahre nach der letzten Auszahlung oder im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinde bereits früher einstellen können. Nach Einstellung der Inkassomassnahmen sind allfällige Verlustscheine der Gemeinde auszuhändigen, wie auch bei der Inkassohilfe im Sinne von § 16 Abs. 1 KJHG und §§ 5–9 – nach deren Abschluss – der unterhaltsberechtigten Person bzw. deren gesetzlichen Vertretung.

## **B. Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen**

### **§ 34. Voraussetzung**

Voraussetzung für eine Bevorschussung ist wie bei der Inkassohilfe ein vollstreckbarer Rechtstitel (§ 6) und eine laufende Unterhaltsverpflichtung. Eine Sonderregelung rechtfertigt sich bei Unterhaltsvereinbarungen volljähriger Jugendlicher mit dem Vater, der Mutter oder beiden Elternteilen, für die das ZGB keine Genehmigung durch die KESB bzw. – wenn die Vereinbarung im Rahmen eines Gerichtsverfahrens getroffen wurde – durch das Gericht vorsieht. In solchen Fäl-

len ist den Organen der Alimentenhilfe die Überprüfung der grund-sätzlichen Leistungsfähigkeit der verpflichteten Personen und die Verweigerung der Leistungen aufgrund des Ergebnisses der Prüfung vorzubehalten. Dasselbe gilt für den Fall, dass die Überprüfung mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist, beispielsweise weil die unterhaltsverpflichtete Partei Wohnsitz im Ausland hat.

### **§ 35. Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte**

Ausser den Unterlagen gemäss § 11 sind auch die für die Inkassohilfe erforderlichen Belege nötig, da grundsätzlich zu jeder Bevorschussung ein Inkasso gehört.

### **§ 36. Beginn und Ende des Anspruchs**

Die Höchstdauer des Anspruchs auf Bevorschussungen ergibt sich aus den Voraussetzungen gemäss § 23 KJHG. § 36 verdeutlicht die Dauer der Leistungen innerhalb des durch § 23 KJHG vorgegebenen Rahmens.

### **§ 37. Verwendung eingehender Zahlungen**

Diese Bestimmung regelt in Verbindung mit § 9 die Verwendung der eingehenden Zahlungen.

## **C. Überbrückungshilfe**

### **§ 38. Zusätzliche Unterlagen und Auskünfte**

Neben den Unterlagen gemäss § 11 sind für die Bearbeitung der Gesuche um Überbrückungshilfe weitere Unterlagen und Auskünfte nötig. Insbesondere ist die Rechtshängigkeit einer Unterhaltsklage nachzuweisen. Da sich die Höhe der Überbrückungshilfe gemäss § 24 Abs. 2 KJHG nach der Höhe des voraussichtlichen Unterhaltsbeitrags bemisst, ist diese zu beziffern und glaubhaft zu begründen. Aus demselben Grund gilt eine Differenz zwischen der Höhe der Überbrückungshilfe und dem später festgesetzten Unterhaltsbeitrag nicht im Sinne von § 27 Abs. 2 KJHG als zu Unrecht ausbezahlt.

### **§ 39. Beginn und Ende des Anspruchs**

Die Dauer der Überbrückungshilfe wird innerhalb des durch § 23 Abs. 2 KJHG vorgegebenen Rahmens in § 39 präzisiert. Nachdem ein vollstreckbarer Rechtstitel vorliegt, erfolgt – wenn nötig – die Überführung in einen Alimentenbevorschussungsfall.

## **D. Beiträge für die Betreuung von Kleinkindern**

### **§ 40. Zusätzliche Unterlagen**

Zusätzlich zu den in § 11 genannten Belegen sind bei Gesuchen um Kleinkinderbetreuungsbeiträge Belege für das Erwerbspensum der Eltern und den Umfang der Betreuung durch Dritte, der Geburtsschein des Kindes und wegen der Bestimmung von § 43 ein allfälliger Ausländerausweis der gesuchstellenden Person erforderlich. Kann der Geburtsschein eines im Ausland geborenen Kindes nicht innert der Frist gemäss § 2 Abs. 2 beigebracht werden, ist auf dessen Ausländerausweis abzustellen, da das Migrationsamt vor der Ausstellung des Ausländerausweises das Kindsverhältnis prüft.

### **§ 41. Beginn und Ende des Anspruchs**

Gemäss § 24 Abs. 3 KJHG werden Kleinkinderbetreuungsbeiträge frühestens ab Geburt des Kindes ausgerichtet. Abs. 1 umschreibt deshalb nur die Modalitäten bei einer Gesuchseinreichung nach der Geburt.

### **§ 42. Unregelmässige Betreuung durch Dritte, unregelmässiges Pensum**

Gemäss § 25 Abs. 2 KJHG darf die Erwerbstätigkeit oder eine vom Bund oder Kanton anerkannte Ausbildung beim alleinerziehenden Elternteil ein Pensum von 60% nicht übersteigen. Bei zusammenlebenden Eltern, Ehepaaren oder eingetragenen Paaren muss sie zwischen 100% und 150% betragen. Insbesondere bei Personen, die auf Abruf im Stundenlohn arbeiten, ist das Arbeitspensum unregelmässig. Aus verfahrensökonomischen Gründen ist ihr Pensum alle drei Monate zu kontrollieren, mit Wirkung für die Zukunft, wobei der Durchschnittswert der letzten drei Monate massgebend ist. Dasselbe gilt bei einer unregelmässigen Fremdbetreuung mit Bezug auf die Voraussetzung von § 25 Abs. 1 lit. b KJHG (Betreuung durch Dritte an höchstens drei Tagen pro Woche).

### **§ 43. Ausnahme**

Die Ausnahme für Asylsuchende mit Ausländerausweis N ergibt sich aus der Sonderregelung ihrer finanziellen Unterstützung durch das Sozialhilfegesetz vom 14. Juni 1981 und die Asylfürsorgeverordnung vom 25. Mai 2005. Vorläufig in der Schweiz aufgenommene Personen mit einer Bewilligung F oder S wurden mit der vom Kantonsrat am 12. Juli 2010 beschlossenen Änderung des Sozialhilfegesetzes den Regeln der ordentlichen Sozialhilfe unterstellt. Somit besteht kein Grund, Personen mit Bewilligung F oder S betreffend den Bezug von Kleinkinderbetreuungsbeiträgen schlechter als andere Personen, die über einen Anspruch auf Sozialhilfe verfügen, zu stellen.

### **III. Inkraftsetzung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes**

Die Bestimmungen des KJHG wurden mit Ausnahme der Bestimmungen über die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (§§ 16, 21–27 und 43 lit. b KJHG) und von § 42 KJHG über die vollständige Aufhebung des Jugendhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (JHG) auf den 1. Januar 2012 in Kraft gesetzt. Nach Erlass der AKV können zusammen mit den Verordnungsbestimmungen auch die Bestimmungen von §§ 16, 21–27, 42 und 43 lit. b KJHG auf den 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt werden.

### **IV. Aufhebung des Jugendhilfegesetzes und der Verordnung zum Jugendhilfegesetz**

Die Bestimmungen des Jugendhilfegesetzes und der Verordnung zum Jugendhilfegesetz wurden zum grossen Teil auf den 1. Januar 2012 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen betreffend die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge (§§ 19–26g JHG und §§ 24–49l und 62 VO JHG). Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der AKV und der Bestimmungen im KJHG betreffend die Alimentenhilfe und die Kleinkinderbetreuungsbeiträge können auch §§ 19–26g JHG und §§ 24–49l und 62 VO JHG aufgehoben werden.

### **V. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

Gemäss § 10 Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 (VRG) sind kantonale Erlasse mit einer Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen. Dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses kommt aufschiebende Wirkung zu (§ 25 Abs. 1 VRG). Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen eine gegenteilige Anordnung treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Gleches gilt für die Beschwerde ans Verwaltungsgericht (§ 55 VRG). Die Bestimmungen des KJHG betreffend die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen sowie die zugehörigen Ausführungsbestimmungen in der AKV sollten ursprünglich zusammen mit den weiteren Bestimmungen des KJHG und den beiden anderen Ausführungsverordnungen (KJHV und SPMV) auf den 1. Januar 2012 in Kraft treten. Weil das neue Bemessungssystem eine umfassende Neuprogrammierung der IT-Fallführungsapplikation und eine Schulung der zuständigen Mitarbeitenden der Jugendhilfestellen bedingt, war dies jedoch nicht möglich. Zudem erwies es sich als sinnvoll, die Neuberechnung der bestehenden Ansprüche anhand des neuen Bemessungssystems mit der ordentlichen

Überprüfung der Ansprüche, die jeweils ab Mitte Jahr stattfindet, zu verbinden (vgl. RRB Nr. 1496/2011). Bei der Beantwortung der Anfrage betreffend die Alimentenbevorschussung/Kleinkinderbetreuungsbeiträge vom 6. Juni 2012 (KR-Nr. 93/2012) wurde eine Inkraftsetzung der AKV auf den 1. Januar 2013 in Aussicht gestellt. Um diese Frist einhalten zu können, wurden die bestehenden Ansprüche im Zusammenhang mit ihrer ordentlichen Überprüfung in der zweiten Hälfte dieses Jahres auf den 1. Januar 2013 anhand des neuen Bemessungssystems berechnet. Damit die Bestimmungen des KJHG betreffend die Inkassohilfe und die finanziellen Leistungen auf den 1. Januar 2013 in Kraft treten und die Leistungen gemäss der neuen Berechnung ausbezahlt werden können, sind einem allfälligen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

## **VI. Finanzielle Auswirkungen**

Ein Ziel des KJHG war es, die Höchstbeträge der Leistungen an die seit den frühen 1990er-Jahren aufgelaufene Teuerung anzupassen. Gleichzeitig war eine Teuerungsanpassung der Berechnungsparameter nötig. Ein weiteres Ziel war die Entschärfung der Schwelleneffekte. Die Erreichung der entsprechenden Ziele ist mit Mehrausgaben der Gemeinden verbunden. Gleichzeitig wird jedoch ein Teil der Bezügerinnen und Bezüger nicht mehr oder nur noch in geringerem Ausmass von wirtschaftlicher Hilfe gemäss Sozialhilfegesetz abhängig sein, wodurch die Gemeinden entlastet werden. Die Höhe des zu erwartenden Entlastungseffekts kann aufgrund der vorhandenen Daten nicht beifert werden. Die zur Verfügung stehenden Daten lassen auch bei den Mehrkosten der finanziellen Leistungen nur Schätzungen zu. Insbesondere fehlen Daten, anhand derer die Zahl der Personen, die neu über einen Anspruch auf finanzielle Leistungen verfügen, ermittelt werden könnte (neben der Haushaltzusammensetzung und dem Haushalteinkommen müsste bei der Bevorschussung insbesondere das Vorliegen eines vollstreckbaren Rechtstitels und die Höhe des Unterhaltsbeitrags bekannt sein, bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen insbesondere der Umfang der Arbeitspensen und der Betreuung durch Dritte). Im Bereich der Bevorschussung, der Überbrückungshilfe und der Kleinkinderbetreuungsbeiträge sowie der Unterhaltsbeiträge liegen aussagekräftige Daten vor:

- Alimentenbevorschussung

Bisher Berechtigte: 2011 wurden Unterhaltsbeiträge von insgesamt 33,6 Mio. Franken bevorsusst. Die anerkannten Lebenskosten gemäss AKV sind je nach Haushaltkonstellation 18–41% höher als nach geltendem Recht. Bei einer Gewichtung gemäss der Häufigkeit der

Haushaltkonstellationen ergibt sich eine Erhöhung um durchschnittlich 26%, was einem Betrag von jährlich 8,7 Mio. Franken entspricht. Die Neufestlegung der für die Berechnung massgebenden Personen, insbesondere der Einbezug von Konkubinatspartnerinnen und -partner, wird diesen Betrag verringern; in welchem Umfang lässt sich jedoch nicht abschätzen.

Neu Berechtigte: Erfahrungen aus dem Stipendienbereich zeigen, dass bei der Veränderung von Bemessungsparametern (wie z.B. der Lebenskosten) keine grosse Zahl von Personen neu anspruchsberechtigt wird. Bei der Alimentenbevorschussung wird davon ausgegangen, dass etwa 10–20% der Kinder, für die derzeit ein Inkasso geführt wird, d.h. etwa 700–1400 Kinder neu über einen Anspruch auf Bevorschussung verfügen. Unter der Annahme, dass sich ihr Anspruch auf die Differenz zwischen dem alten und neuen Höchstbetrag der Bevorschussung beläuft, ergeben sich Mehrkosten von jährlich 1,5–3 Mio. Franken.

2011 betrug die Rückerstattungsquote bei der Bevorschussung durchschnittlich 41%. Es ist deshalb davon auszugehen, dass den Gemeinden von den geschätzten Mehrausgaben für die Bevorschussung von insgesamt 10,2–11,7 Mio. Franken ein Betrag von 4,2–4,8 Mio. Franken wieder zufließen wird. Der verbleibende Betrag von 6–6,9 Mio. Franken wird sich durch den Rückgang bei der wirtschaftlichen Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz nochmals verringern.

- Kleinkinderbetreuungsbeiträge

Bisher Berechtigte: 2011 wurden für 952 Kinder Kleinkinderbetreuungsbeiträge von insgesamt 9,4 Mio. Franken ausbezahlt. Der durchschnittliche Betrag von Fr. 9879 pro Kind entspricht 41% des jährlichen Höchstbetrags ( $12 \times \text{Fr. } 2000$ ). Umgerechnet auf den neuen Höchstbetrag von Fr. 33 408 ( $12 \times \text{Fr. } 2784$ ) ergeben sich Mehrkosten von 3,6 Mio. Franken.

Neu Berechtigte: Es fehlen Daten, auf die sich eine Schätzung der neu Berechtigten stützen liesse. Bei einer grosszügigen Annahme einer Fallzunahme um 50%, wobei pro Fall durchschnittlich Fr. 5000 ausbezahlt würde, ergeben sich Mehrkosten von jährlich 2,5 Mio. Franken.

Wie bei der Alimentenbevorschussung handelt es sich bei einem Teil der geschätzten Mehrkosten von insgesamt 6,1 Mio. Franken für die Gemeinden um keine «echten» Mehrkosten, da an ihrer Stelle bisher wirtschaftliche Hilfe gestützt auf das Sozialhilfegesetz ausbezahlt wurde.

Weiter erwachsen den Gemeinden indirekte Kosten, weil die Fallzunahme zu einem Mehraufwand bei den Jugendhilfestellen führt, der von den Gemeinden zu 40% mitzufinanzieren ist. Bei der Alimentenbevorschussung beträgt die Fallzunahme aufgrund der neuen Bestimmungen schätzungsweise 10–20%. Die voraussichtlich höhere Fall-

zunahme bei den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen ist – aufgrund der deutlich kleineren Fallzahl als bei der Alimentenbevorschussung (2011: 621 gegenüber 4824 Fällen) und der geringeren Komplexität der Fallbearbeitung (kein Inkasso) – für die Schätzung des Mehraufwands nicht von Bedeutung. Die indirekten Kosten zulasten der Gemeinden sind bei einer Fallzunahme von 10–20% auf 0,1 Mio. Franken zu beziffern.

Für den Kanton ergeben sich aus der vorliegenden Verordnung keine Mehrkosten.

## **VII. Regulierungsfolgeabschätzung**

Bei der Alimentenhilfe und den Kleinkinderbetreuungsbeiträgen handelt es sich um Leistungen der öffentlichen Hand zugunsten von Privatpersonen. Die neuen Bestimmungen bewirken keine administrative Belastung von Unternehmen. Es bedarf demnach keiner Regulierungsfolgeabschätzung.